

65. Welches örtliche Gesetz findet Anwendung, wenn es sich um den Schadenersatzanspruch aus einem Delikte handelt, dessen Thatbestand zwei verschiedene Rechtsgebiete berührt?

II. Civilsenat. Ur. v. 20. November 1888 i. S. W. & Co. (Bekl.) w. R. & K. (R.) Rep. II. 225/88.

- I. Landgericht Düsseldorf.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Die zu Zürich domizilierte Klägerin, welche auf die ihr von der beklagten Firma zu Lyon über die Kreditwürdigkeit eines Kunden gegebene briefliche Auskunft diesem Warenlieferungen gemacht hatte und dadurch in Verlust geraten war, hat letztere mit der Behauptung, daß jene Auskunft wider besseres Wissen wahrheitswidrig erteilt sei, auf Schadloshaltung belangt, und ist die Ersatzpflicht derselben auf Grund des Art. 1334 Code civil von den Vorinstanzen angenommen worden. Über die Frage, welches örtliche Recht im vorliegenden Falle als maßgebend zu erachten, hat sich das Reichsgericht ausgesprochen mit folgenden

Gründen:

„Der erste Angriff der Beklagten geht dahin, daß bei Beurteilung der vorliegenden Sache nicht, wie vom Oberlandesgerichte geschehen, das in Lyon, dem Orte der Handelsniederlassung derselben und der Absendung des fraglichen Schreibens, geltende französische Recht zur Anwendung zu bringen gewesen, vielmehr, da das Delikt der wissentlich wahrheitswidrigen Auskunftserteilung, welches hier in Frage

steht, erst mit der Empfangnahme des Briefes seitens der klägerischen Firma in Zürich vollendet worden, das am letztgenannten Orte herrschende schweizerische Recht habe maßgebend sein müssen. Dieser zuerst in der Revisionsinstanz vorgebrachte Rechtsbehelf beruht auf einer unzutreffenden juristischen Auffassung.

Im gegenwärtigen Falle liegt ein einheitliches Delikt vor, dessen Thatbestand sich örtlich an zwei verschiedene Punkte knüpft. Die Ausführung desselben hat in Lyon mit der Abfassung und Absendung des in Rede stehenden Auskunftsschreibens begonnen, in Zürich ist dieselbe mit dessen Empfangnahme vollendet und der Erfolg eingetreten. Es sind daher beide Orte als Orte der Begehung des Deliktes anzusehen, und daraus ergibt sich, daß letzteres mit seinen hier streitigen Folgen von dem an dem einen und dem anderen Orte bestehenden Rechte beherrscht wird. Wenn somit von der Klägerin der erhobene Entschädigungsanspruch auf das in Lyon, dem Sitze der Handelsniederlassung der Beklagten, geltende französische Recht gestützt worden und das Oberlandesgericht denselben nach den Vorschriften des letzteren beurteilt hat, so steht das mit anerkannten Rechtsgrundsätzen im Einklange.

Vgl. Urteil des Reichsgerichtes II. Civilsenates vom 18. Januar 1887 Rep. 433/86.

Demgegenüber kann sich auch die Beklagte nicht auf die bezogene frühere Entscheidung des erkennenden Senates,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 19 S. 382,

berufen, denn wenn in dem damaligen Falle, der thatsächlich wesentlich anders lag, angenommen worden ist, daß das am Orte des Empfängers des Briefes geltende Recht maßgebend sei, so ist doch dort nicht ausgesprochen und hat nicht ausgesprochen werden sollen, daß diese Annahme die ausschließliche Regel für Fälle der Art bilde.

Nach Vorstehendem entbehrt der erhobene Angriff der Begründung und mag hier — unter Absehen von einer näheren Erörterung — nur noch bemerkt werden, daß auch bei Anwendung des schweizerischen Rechtes auf den vorliegenden Fall anzunehmen sei, daß man zu einem anderen Resultate, als es sich nach den Vorschriften des französischen Rechtes ergibt, nicht gelangen werde.

Vgl. Art. 62 Nr. 114 des schweizerischen Gesetzes über das Obligationenrecht vom 24. Juni 1881; Haberstick, Schweizerisches Obligationenrecht Bd. 2 S. 243/44." . . .